

versitati vestre precipiendo mandamus, quatinus eidem Dulgano super hiis, que ad dictum tabellionatus officium spectare [noscu]ntur, de cetero intendatis tamquam tabellioni publico, a maiestate nostra statuto ad honorem et fidelitatem nostram. Et nullus sit, qui dictum Dulganum super dicto tabellionatus officio temere imp[edire, mo]le[stare] vel perturbare presumat. Quod qui presumpserit, indignationem nostram se noverit incursum. Ad cuius rei memoriam presens scriptum fieri iussimus, maiestatis nostre sigillo munitum.

Datum in castris circa Brixiam anno dominice incarnationis millesimo ducentesimo tricesimo octavo, mense Julii undecime indictionis.

S. Benignus zu Fruttuaria.

Blos Eine der 10 Urkunden des Klosters, die Stumpf verzeichnet, ist im Originale erhalten, von allen anderen besitzen wir nur ungenügende Abschriften; sehr mit Recht beklagte jüngst Sackur¹ die schlechten Texte, welche die Geschichte des klösterlichen Besitzes so sehr erschweren. Nicht viel besser, als die von Stumpf aufgeführten, ist eine Urkunde Friedrichs II. überliefert, damit zugleich auch eine bisher ungedruckte Friedrichs I., die dessen Enkel in die seinige 'einrückte'.

Bei der Beschreibung des Turiner Staatsarchivs hatte Bethmann² für Fruttuaria kurz angemerkt: 1159. 1238. Winkelmann³ hat dann neulich die Bestätigung Friedrichs II. herausgegeben; 'die völlige Gedankenlosigkeit' des Copisten wird ihn bestimmt haben, von einer Veröffentlichung des eingerückten Privilegs abzusehn. Wir können den Wortlaut aber nicht entbehren, und so habe ich in Turin eine Abschrift genommen. Da erkannte ich denn, dass 'völlige Gedankenlosigkeit' noch kein zu harter Tadel sei⁴. Und zu den sinnlosen Verlesungen kommen zahlreiche Lücken, = 1.

Die Vorlage war ein Transsumpt von 1338, und aus gleicher Quelle floss auch eine andere Abschrift, die das Archivio dell' economato zu Turin aufbewahrt⁵. Sie zeich-

1) Die Cluniacenser II, 3 Anm. 1. 2) Archiv XII, 598. Ebendort findet sich auch die Erwähnung einer Königsurkunde von 1202; gemeint ist aber St. 1430: im Turiner Text ist 1202 aus 1006 geworden. 3) Acta imp. I, 304. 4) Abbazia S. Benigno, Mazzo 1 enthält drei gleichlautende, daher gleichschlechte Abschriften. 5) Abbazia S. Benigno, Cartella 1, mazzo 5, n. 12.